

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 285/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 738/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Baumwollgarn mit Ursprung in Brasilien und der Türkei** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 286/97 der Kommission vom 17. Februar 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 287/97 der Kommission vom 17. Februar 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 288/97 der Kommission vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung bestimmter Einreihungsverordnungen** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 289/97 der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für verarbeitete Tomaten mit Ursprung in der Türkei** 8
- Verordnung (EG) Nr. 290/97 der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 9
- Verordnung (EG) Nr. 291/97 der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- * **Entscheidung Nr. 292/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel** 13
- * **Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** 16

- * Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind 20
 - * Richtlinie 97/8/EG der Kommission vom 7. Februar 1997 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung ⁽¹⁾..... 22
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/124/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1996 über eine Beihilfe Deutschlands an die Werkstoff-Union GmbH, Lippendorf (Sachsen)..... 31

97/125/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1997 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen..... 35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 285/97 DES RATES

vom 17. Februar 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 738/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Baumwollgarn mit Ursprung in Brasilien und der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Vorausgegangenes Verfahren

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 738/92⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollgarn der KN-Codes 5205 11 00 bis 5205 45 90 und 5206 11 00 bis 5206 45 90 mit Ursprung unter anderem in der Türkei ein. Im Falle der türkischen Ausführer wurde eine Stichprobenprüfung durchgeführt, wobei für die Unternehmen der Stichprobe individuelle Zölle zwischen 4,9 % und 12,1 % und für die übrigen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 9 % festgesetzt wurden. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 12,1 % eingeführt.

B. Änderung

- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 konnte in diesem Verfahren keine Überprüfung für neue Ausführer zwecks Ermittlung

individueller Dumpingspannen eingeleitet werden, da in der Ausgangsuntersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde. Im Interesse der Gleichbehandlung der neuen Ausführer und der kooperierenden, in der Ausgangsuntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sollte der für die letztgenannten Unternehmen eingeführte gewogene durchschnittliche Zoll auch für die neuen Ausführer gelten, die andernfalls Anspruch auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung hätten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/92 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Legt eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, daß sie die in Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum nicht ausführte, daß sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen gelten, geschäftlich verbunden ist und daß sie die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß Absatz 2 ändern und diese Partei dort hinzufügen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1828/94 (ABl. Nr. L 191 vom 27. 7. 1994, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZALM

VERORDNUNG (EG) Nr. 286/97 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 1997****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/96 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 27.

ANHANG

| Warenbezeichnung | KN-Code | Begründung |
|---|------------|---|
| (1) | (2) | (3) |
| Streichfähige Wasser-in-Öl-Emulsion, bestehend aus Milchfett (61,2 GHT), Milchproteinen, kleinen Stücken von Knoblauch, Petersilie und anderen Kräutern | 0405 20 30 | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 b) zu Kapitel 4 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0405, 0405 20 und 0405 20 30 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 287/97 DER KOMMISSION
vom 17. Februar 1997
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/96 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 27.

ANHANG

| Warenbezeichnung | KN-Code | Begründung |
|--|------------|---|
| (1) | (2) | (3) |
| <p>1. Lebensmittelzubereitung mit folgender Zusammensetzung:</p> <p>Milchfett: 74 GHT</p> <p>Trockenvollei: 5 GHT</p> <p>Weinessig: 4 GHT</p> <p>Salz: 1,5 GHT</p> <p>Wasser: 15,5 GHT</p> <p>Das Erzeugnis hat im gekühlten Zustand die Form eines hellgelben, fettigen Blocks</p> | 2106 90 98 | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 b) zu Kapitel 4, der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 15 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98 |
| <p>2. Streichfähiges Erzeugnis bestehend aus 70 — 80 GHT Milchfett und 20 — 30 GHT pflanzlichem Fett. Die Ware ist im allgemeinen für den Einzelverkauf in Packungen von 500 g aufgemacht</p> <p>Das Erzeugnis kann aus einer Mischung von Butter (Position 0405) und pflanzlichem Fett (Kapitel 15) oder aus Rahm (Position 0401) und pflanzlichem Fett (Kapitel 15) mit anschließender Verbutterung hergestellt werden</p> | 2106 90 98 | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 b) zu Kapitel 4, der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 15 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 288/97 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1997

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung bestimmter Einreichungsverordnungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/96 der Kommission⁽²⁾ und insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterscheidung zwischen bestimmten Würzsoßen auf der Grundlage von Gemüse der Position 2103 und bestimmten Zubereitungen von Gemüse oder haltbar gemachten Gemüsen des Kapitels 20 kann sich als schwierig erweisen. Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur muß die Abgrenzung zwischen diesen beiden Erzeugnisgruppen geregelt werden. Die genannten Würzsoßen sind im allgemeinen Flüssigkeiten, Emulsionen oder Suspensionen, die sehr wenig sichtbare feste Bestandteile enthalten. Ein geeignetes Unterscheidungskriterium wäre der Siebdurchgang durch ein Sieb mit festgelegter Maschengröße.

Zu diesem Zweck muß eine zusätzliche Anmerkung in Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur aufgenommen werden. Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu ändern.

Die Verordnungen oder Teile von Verordnungen, die in der Vergangenheit vergleichbare Erzeugnisse aufgrund anderer Kriterien als des Siebdurchgangs durch ein Sieb mit Metallnetz eingereiht haben, also die Verordnungen (EWG) Nr. 314/90⁽³⁾, (EWG) Nr. 3044/90⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 3055/94⁽⁵⁾ der Kommission, sind aufzuheben.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex,

Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung:

1. Folgende zusätzliche Anmerkung wird hinzugefügt:

„1. Im Sinne der Unterpositionen 2103 20 00 und 2103 90 90 gilt als ‚zubereitete Würzsoße‘ eine Zubereitung auf der Grundlage von Gemüsen, Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, bei der der Siebdurchgang dieser Bestandteile durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 5 mm nach dem Spülen mit Wasser bei einer Temperatur von 20 °C weniger als 80 GHT, bezogen auf das Gesamtgewicht der ursprünglichen Zubereitung, beträgt.“

2. Die zusätzlichen Anmerkungen 1 bis 4 erhalten die Nummern 2 bis 5.

Artikel 2

Punkt 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 314/90, Punkt 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3044/90 sowie die Verordnung (EG) Nr. 3055/94 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt 21 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1990, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 24. 10. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 289/97 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1997

zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für verarbeitete Tomaten mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der Kommission vom 3. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2405/89 und (EWG) Nr. 3518/86⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2427/95⁽³⁾, kann die Kommission beschließen, daß die Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse, für die es nötig erscheint, die Entwicklung der Einfuhren genau zu beobachten, um die Gefahr einer Störung oder einer drohenden Störung des Marktes zu beurteilen, erst nach einer Bedenkzeit erteilt werden. Während der Anwendung dieser Sonderregelung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission dreimal wöchentlich die zweckdienlichen Angaben über die erteilten Einfuhrlizenzen mitteilen.

Die jüngste Entwicklung der Einfuhren von verarbeiteten Tomaten des KN-Codes 2002 mit Ursprung in der Türkei rechtfertigt eine verstärkte Überwachung dieser Erzeugnisse.

Um zu vermeiden, daß in den Tagen vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mißbräuchlich Einfuhrlizenzen

beantragt werden, ist vorzusehen, daß diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft tritt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für verarbeitete Tomaten des KN-Codes 2002 mit Ursprung in der Türkei

- a) werden die Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung erteilt;
- b) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die zweckdienlichen Angaben über die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 290/97 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 muß ab dem 1. Juli 1995 mit Ausnahme von Küken für jegliche Ausfuhr von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorgelegt werden. Die besonderen Durchführungsbestimmungen für diese Regelung im Geflügelfleischsektor sind in der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2370/96⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Marktlage in Drittländern und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-

rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhr, die auf der Grundlage der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Ausfuhrlicenzen oder auf der Grundlage der in Artikel 9 derselben Verordnung genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen vorgenommen werden, werden das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

| Erzeugniscode | Bestimmung der Erstattungen (1) | Erstattungsbetrag | Erzeugniscode | Bestimmung der Erstattungen (1) | Erstattungsbetrag |
|-----------------|---------------------------------|-------------------|-----------------|---------------------------------|-------------------|
| | | ECU/100 Stück | | | ECU/100 kg |
| 0105 11 11 9000 | 01 | 1,50 | 0207 25 10 9000 | 05 | 7,00 |
| 0105 11 19 9000 | 01 | 1,50 | 0207 25 90 9000 | 05 | 7,00 |
| 0105 11 91 9000 | 01 | 1,50 | 0207 14 20 9900 | 05 | 7,00 |
| 0105 11 99 9000 | 01 | 1,50 | 0207 14 60 9900 | 05 | 7,00 |
| 0105 12 00 9000 | 01 | 3,50 | 0207 14 70 9190 | 05 | 7,00 |
| 0105 19 20 9000 | 01 | 3,50 | 0207 14 70 9290 | 05 | 7,00 |
| | | ECU/100 kg | 0207 27 10 9990 | 03 | 5,00 |
| 0207 12 10 9900 | 02 | 16,00 | | 06 | 7,00 |
| | 03 | 14,00 | 0207 27 60 9000 | 03 | 5,00 |
| | 04 | 6,00 | | 06 | 7,00 |
| 0207 12 90 9190 | 02 | 19,00 | 0207 27 70 9000 | 03 | 5,00 |
| | 03 | 14,00 | | 06 | 7,00 |
| | 04 | 6,00 | | | |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, dem Jemen, dem Libanon und dem Iran;
- 03 für die Ausfuhr nach Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Litauen, Estland und Lettland;
- 04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungsländer;
- 05 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der Schweiz;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungsländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 291/97 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (¹) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 15 | 052 | 54,1 |
| | 204 | 50,8 |
| | 212 | 113,6 |
| | 624 | 250,0 |
| | 999 | 117,1 |
| 0707 00 10 | 052 | 94,2 |
| | 053 | 180,2 |
| | 068 | 74,2 |
| | 999 | 116,2 |
| 0709 10 10 | 220 | 140,5 |
| | 999 | 140,5 |
| 0709 90 73 | 052 | 126,5 |
| | 204 | 102,7 |
| | 628 | 141,9 |
| | 999 | 123,7 |
| 0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09 | 052 | 43,4 |
| | 204 | 38,2 |
| | 212 | 52,3 |
| | 220 | 30,6 |
| | 448 | 26,6 |
| | 464 | 50,5 |
| | 600 | 58,0 |
| | 624 | 55,5 |
| | 999 | 44,4 |
| | 204 | 67,9 |
| 0805 20 11 | 999 | 67,9 |
| 0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19 | 052 | 25,0 |
| | 204 | 85,4 |
| | 220 | 55,1 |
| | 400 | 79,3 |
| | 464 | 78,5 |
| | 600 | 109,3 |
| | 624 | 81,2 |
| | 999 | 73,4 |
| | 052 | 71,3 |
| | 400 | 72,0 |
| 0805 30 20 | 600 | 69,4 |
| | 999 | 70,9 |
| | 039 | 97,7 |
| | 052 | 59,3 |
| | 060 | 64,5 |
| 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59 | 064 | 56,3 |
| | 400 | 86,1 |
| | 404 | 84,4 |
| | 512 | 107,7 |
| | 999 | 79,4 |
| | 064 | 77,0 |
| | 388 | 76,7 |
| | 400 | 110,0 |
| | 512 | 63,6 |
| | 528 | 71,1 |
| 0808 20 31 | 624 | 77,1 |
| | 999 | 79,2 |

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 292/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 19. Dezember 1996

**über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung
bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Harmonisierungsvorschriften für Zusatzstoffe dürfen die Anwendung der am 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über das Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe in einigen Lebensmitteln, die als traditionelle Lebensmittel gelten und im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten hergestellt werden, nicht beeinträchtigen.

Die Liste der als traditionell geltenden Lebensmittel muß anhand der Mitteilungen erstellt werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Juli 1994 übermittelt haben. Die Mitteilungen der neuen Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum erfolgt sind, müssen jedoch berücksichtigt werden.

Der vorliegende Beschluß beabsichtigt nicht, den traditionellen Charakter von Nahrungsmitteln zu definieren; vor allem käme dieser traditionelle Charakter nicht allein durch das Verbot zum Ausdruck, Zusatzstoffe in diesen Lebensmitteln zu verwenden.

Die Bedeutung der am 1. Januar 1992 in den Mitgliedstaaten geltenden Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln insgesamt muß berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, die Besonderheit einiger Herstellungsverfahren beizubehalten. Um die Aufrechterhaltung des Verbots der Verwendung

bestimmter Zusatzstoffkategorien zulassen zu können, ist es angebracht, die lauterer Handelsbräuche bei den Geschäften mit diesen Lebensmitteln zu respektieren und dem Interesse der Verbraucher Rechnung zu tragen.

Die Bezeichnung „traditionell“ für ein Erzeugnis, für das ein Mitgliedstaat seine Rechtsvorschriften aufrechterhält, darf den Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2082/92⁽⁶⁾ über Ursprungsbezeichnungen bzw. Bescheinigungen besonderer Merkmale nicht zuwiderlaufen.

Die Richtlinie 89/107/EWG und die spezifischen Richtlinien dazu erlauben nur Zusatzstoffe, die der öffentlichen Gesundheit nicht schaden. Infolgedessen kann der Schutz der öffentlichen Gesundheit kein Kriterium dafür sein, das Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe in bestimmten Lebensmitteln, die als traditionelle Lebensmittel gelten, zu rechtfertigen.

Das Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe darf grundsätzlich keine Diskriminierung im Hinblick auf andere Zusatzstoffe, die derselben Kategorie nach Anhang I der Richtlinie 90/107/EWG angehören, schaffen und so die Gemeinschaftsharmonisierung beeinträchtigen.

Aus Gründen der Transparenz ist es angebracht, die Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffkategorien in einigen Lebensmittelarten zu bestimmen, die von den Mitgliedstaaten abweichend von der Richtlinie 89/107/EWG sowie den spezifischen Richtlinien 94/35/EG⁽⁷⁾, 94/36/EG⁽⁸⁾ und 95/2/EG⁽⁹⁾ aufrechterhalten werden dürfen.

Die Niederlassungsfreiheit und der freie Warenverkehr dürfen weder durch die Erlaubnis zur Aufrechterhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften noch durch etwaige Etikettierungsbestimmungen gefährdet werden, die eine Unterscheidung dieser Erzeugnisse von ähnlichen Lebensmitteln erlauben würden. Infolgedessen müssen der freie Verkehr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von gleichartigen Lebensmitteln, die als traditionell oder nicht traditionell gelten, in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewahrt bleiben —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (AbI. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 134 vom 1. 6. 1995, S. 20 und ABl. Nr. C 186 vom 26. 6. 1996, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 43.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1996 (AbI. Nr. C 32 vom 5. 2. 1996, S. 21), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juni 1996 (AbI. Nr. C 315 vom 24. 10. 1996, S. 4) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1996 (AbI. Nr. C 347 vom 18. 11. 1996). Beschluß des Rates vom 9. Dezember 1996.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und (EWG) Nr. 2082/92.

Artikel 1

Aufgrund von Artikel 3a der Richtlinie 89/107/EWG und nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen dürfen die im Anhang genannten Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften das Verbot der Verwendung bestimmter, im Anhang bezeichneter Zusatzstoffkategorien in den jeweils angegebenen Lebensmitteln aufrechterhalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1996.

*Im Namen
des Europäischen Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

*Im Namen
des Rates*

Der Präsident

S. BARRETT

ANHANG

ERZEUGNISSE, FÜR DIE DIE ANGEgebenEN MITGLIEDSTAATEN DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER ZUSATZSTOFFKATEGORIEN AUFRECHTERHALTEN KÖNNEN

| Mitgliedstaaten | Lebensmittel | Zusatzstoffkategorien, für die ein Verbot aufrechterhalten werden kann |
|----------------------|--|---|
| Deutschland | Nach deutschem Reinheitsgebot gebräutes Bier | alle, ausgenommen Treibgase |
| Griechenland | „Feta“-Käse | alle |
| Frankreich | Brot nach französischer Tradition | alle |
| Frankreich | Trüffelkonserven nach französischer Tradition | alle |
| Frankreich | Schneckenkonserven nach französischer Tradition | alle |
| Frankreich | Eingelegtes Gänse- und Entenfleisch nach französischer Tradition | alle |
| Österreich | „Bergkäse“ nach österreichischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe |
| Finnland | „Mämmi“ nach finnischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe |
| Schweden Finnland | Obstsirupe nach schwedischer bzw. finnischer Tradition | Farbstoffe |
| Dänemark | „Kødboller“ nach dänischer Tradition | Konservierungsstoffe (ausgenommen Sorbinsäure) und Farbstoffe |
| Dänemark | „Leverpostej“ nach dänischer Tradition | Konservierungsstoffe (ausgenommen Sorbinsäure) und Farbstoffe |
| Spanien | „Lomo embuchado“ nach spanischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe und Antioxidationsmittel |
| Italien | „Salame cacciatore“ nach italienischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel, Geschmacksverstärker und Packgase |
| Italien | „Mortadella“ nach italienischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel, Säureregulatoren, Geschmacksverstärker, Stabilisatoren und Packgase |
| Italien | „Cotechino e zampone“ nach italienischer Tradition | alle, ausgenommen Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel, Säureregulatoren, Geschmacksverstärker, Stabilisatoren und Packgase |

RICHTLINIE 96/83/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 1996

zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit Erlass der Richtlinie 94/35/EG⁽⁴⁾ hat sich der Bereich der Süßstoffe technisch in vieler Hinsicht weiterentwickelt.

Diese Richtlinie muß daher entsprechend angepaßt werden.

Der durch den Beschluß 95/273/EG der Kommission⁽⁵⁾ eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist vor Erlass von Bestimmungen, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, gehört worden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Diese Richtlinie gilt auch für die entsprechenden für besondere Ernährungszwecke bestimmten Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (AbI. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 174 vom 17. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 1996 (AbI. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996, S. 24), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 1996 (AbI. Nr. C 315 vom 24. 10. 1996, S. 12) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1996 (AbI. Nr. C 347 vom 18. 11. 1996). Beschluß des Rates vom 9. Dezember 1996.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 22.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit durch Einzelbestimmungen nichts anderes geregelt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG verwendet werden, einschließlich der Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, deren Gesundheit beeinträchtigt ist.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der im Anhang verwendete ‚quantum satis‘-Vermerk bedeutet, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Süßungsmittel sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher nicht irreführt wird.“

3. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen sind Süßungsmittel in Lebensmitteln in folgenden Fällen zulässig:

— in zusammengesetzten Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert, in zusammengesetzten diätetischen Lebensmitteln, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, und in zusammengesetzten Lebensmitteln mit langer Haltbarkeitsdauer, sofern die letztgenannten Lebensmittel nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen; ferner gilt, daß das Süßungsmittel in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen sein muß, oder

— wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels bestimmt ist und dieses zusammengesetzte Lebensmittel dieser Richtlinie genügt.“

4. Im Anhang wird der Wortlaut der Kategorie „Vitamine und diätetische Zubereitungen“ durch „Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten“ ersetzt.

5. Die Tabelle im Anhang wird durch den Anhang dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern erforderlichenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens am 19. Dezember 1999 zugelassen ist,
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens ab 19. Juni 1998 untersagt ist. Jedoch können vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1996.

*Im Namen
des Europäischen Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

S. BARRETT

ANHANG

Anmerkung:

1. Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidssäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben.
2. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.

| EG-Nummer | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|-----------|--|--|-------------------------|
| E 950 | Acesulfam K | — brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 1 200 mg/kg |
| | | — brennwertverminderte Suppen | 110 mg/l |
| | | — ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 2 500 mg/kg |
| | | — brennwertvermindertes Bier | 25 mg/l |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 350 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % | 350 mg/kg |
| | | — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz | 2 000 mg/kg |
| | | — brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform | 500 mg/kg |
| | | — <i>Feinkostsalat</i> | 350 mg/kg |
| | | — <i>Eßoblaten</i> | 2 000 mg/kg |
| E 951 | Aspartam | — brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 1 000 mg/kg |
| | | — brennwertverminderte Suppen | 110 mg/l |
| | | — ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 6 000 mg/kg |
| | | — stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz | 2 000 mg/kg |
| | | — brennwertvermindertes Bier | 25 mg/l |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 600 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % | 600 mg/kg |
| | | — <i>Feinkostsalat</i> | 350 mg/kg |
| E 952 | Cyclohexansulfamidssäure und ihre Na- und Ca-Salze | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 250 mg/l |
| | | — ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 2 500 mg/kg |
| | | — Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten | 1 250 mg/kg |

| EG-Nummer | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|-----------|---|---|---|
| E 954 | Saccharin und seine Na, K- und Ca-Salze | <ul style="list-style-type: none"> — brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % — brennwertverminderte Suppen — ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz — <i>Feinkostsalat</i> | <ul style="list-style-type: none"> 100 mg/kg 110 mg/l 3 000 mg/kg 80 mg/l 80 mg/kg 800 mg/kg 160 mg/kg |
| E 957 | Thaumatococcus | — brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 50 mg/kg |
| E 959 | Neohesperidin DC | <ul style="list-style-type: none"> — brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % — brennwertverminderte Suppen — ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems — Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz — <i>Feinkostsalat</i> — brennwertvermindertes Bier — vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend | <ul style="list-style-type: none"> 50 mg/kg 50 mg/l 400 mg/kg 400 mg/kg 30 mg/l 30 mg/kg 50 mg/kg 50 mg/kg 10 mg/kg 100 mg/kg 50 mg/kg |

RICHTLINIE 96/84/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 1996

zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates ⁽⁴⁾ sieht vor, daß die besonderen Vorschriften, die für die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Lebensmitteln gelten, durch Einzelrichtlinien der Kommission festgelegt werden.

Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ über die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte ⁽⁵⁾ vereinbart.

Die Einzelrichtlinien spiegeln den Widerstand auf diesem Gebiet zum Zeitpunkt ihres Erlasses wider; alle Änderungen zur Zulassung von Neuerungen, die auf wissenschaftlich-technischen Fortschritten beruhen, müssen daher nach Anhörung des durch den Beschluß 95/273/EG der Kommission ⁽⁶⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 89/398/EWG gebilligt werden.

Es muß ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem es möglich ist, Lebensmittel, die aufgrund technologischer Neuerungen entwickelt worden sind, vorübergehend in den Verkehr zu bringen, damit in Erwartung einer Ände-

rung der betreffenden Einzelrichtlinie die Forschungsergebnisse der Industrie verwertet werden können.

Aus Gründen des Schutzes der Verbrauchergesundheit darf die Zulassung des Inverkehrbringens erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erteilt werden.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Erzeugnis die menschliche Gesundheit nicht gefährdet —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Damit im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts neu entwickelte Lebensmittel, welche für eine besondere Ernährung bestimmt sind, rasch in den Verkehr gebracht werden können, kann die Kommission nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die nicht den Zusammensetzungsregeln der in Anhang I vorgesehenen Einzelrichtlinien entsprechen, nach dem Verfahren des Artikels 13 für eine Dauer von zwei Jahren zulassen.

Die Kommission kann erforderlichenfalls in die Zulassungsentscheidung Kennzeichnungsvorschriften für die Änderung der Zusammensetzung aufnehmen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 21 und ABl. Nr. C 41 vom 13. 2. 1996, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 256 vom 2. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 108), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juni 1996 (ABl. Nr. C 315 vom 24. 10. 1996, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1996 (ABl. Nr. C 347 vom 18. 11. 1996). Beschluß des Rates vom 9. Dezember 1996.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 22.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1996.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

RICHTLINIE 97/8/EG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1997

zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt werden.

Es empfiehlt sich, im Lichte der bisherigen Erfahrung und zur besseren Verständlichkeit die bestimmten Artikel, auf die sich die Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG beziehen, im Titel der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG aufzuführen.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die mehr unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse enthalten, als gemäß Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG für diese Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zulässig ist, dürfen nur zur Weiterverarbeitung an zugelassene Mischfuttermittelbetriebe gemäß der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors⁽³⁾ geliefert werden. Wie bereits in der Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen angekündigt, sollten jetzt diese unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, sofern sie nicht bereits für bestimmte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Anhang II Teil A der Richtlinie 74/63/EWG aufgelistet sind, in Anhang II Teil B der Richtlinie 74/63/EWG mit den entsprechenden Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aufgeführt werden.

Ferner sind mit der Richtlinie 96/25/EG die Begriffe „Einzelfuttermittel“ und „Ausgangserzeugnisse“ durch den Begriff „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt worden; daher erscheint es zweckmäßig, die Anhänge an die neue Terminologie anzupassen.

In den Bestimmungen der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß periodisch eine kodifizierte Fassung der Anhänge verabschiedet wird, in der die aufgrund der Anpassung an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vorgenommenen Ände-

rungen eingegliedert werden. Die Anhänge dieser Richtlinie sind seit ihrem Erlaß mehrmals geändert worden. Die Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie bei dieser Gelegenheit zu kodifizieren.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 74/63/EWG werden durch die Anhänge dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 15.

ANHANG I

(zu Artikel 2a Absatz 2, Artikel 3, Artikel 3a Absätze 2 und 3, Artikel 4, Artikel 8 Absatz 2a)

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|---|--|--|
| (1) | (2) | (3) |
| A. Stoffe (Ionen oder Erzeugnisse) | | |
| 1. Arsen | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: | 2 |
| | — Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel | 4 |
| | — Phosphate und Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren | 10 |
| | Alleinfuttermittel, ausgenommen: | 2 |
| | — Alleinfuttermittel für Fische | 4 |
| | Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: | 4 |
| | — Mineralfuttermittel | 12 |
| 2. Blei | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: | 10 |
| | — Grünfutter | 40 |
| | — Phosphate | 30 |
| | — Hefen | 5 |
| | Alleinfuttermittel | 5 |
| | Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: | 10 |
| | — Mineralfuttermittel | 30 |
| 3. Fluor | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: | 150 |
| | — Futtermittel tierischer Herkunft | 500 |
| | — Phosphate | 2 000 |
| | Alleinfuttermittel, ausgenommen: | 150 |
| | — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen | |
| | — laktierend | 30 |
| | — sonstige | 50 |
| | — Alleinfuttermittel für Schweine | 100 |
| | — Alleinfuttermittel für Geflügel | 350 |
| | — Alleinfuttermittel für Küken | 250 |
| | Mineralmischungen für Rinder, Schafe und Ziegen | 2 000 (1) |
| | Andere Ergänzungsfuttermittel | 125 (2) |
| 4. Quecksilber | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: | 0,1 |
| | — Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren | 0,5 |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|-----------------------------|--|--|
| (1) | (2) | (3) |
| 5. Nitrite | Alleinfuttermittel, ausgenommen: | 0,1 |
| | — Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen | 0,4 |
| | Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: | 0,2 |
| | — Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen | |
| | Fischmehl | 60 (berechnet als Natriumnitrit) |
| 6. Cadmium | Alleinfuttermittel, ausgenommen: | 15 (berechnet als Natriumnitrit) |
| | — Heimtierfutter mit Ausnahme von Vögeln und Zierfischen | |
| | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs | 1 |
| | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen: | 2 |
| | — Futtermittel für Heimtiere | |
| | Phosphate | 10 ⁽³⁾ |
| | Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: | 1 |
| | — Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer | |
| | Andere Alleinfuttermittel ausgenommen: | 0,5 |
| | — Futtermittel für Heimtiere | |
| B. Erzeugnisse | Mineralfuttermittel | 5 ⁽⁴⁾ |
| 1. Aflatoxin B ₁ | Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen | 0,5 |
| | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: | 0,05 |
| | — Erdnüsse, Kokosnußkerne, Palmkerne, Baumwollsaat, Babassusamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung | 0,02 |
| | Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: | 0,05 |
| | — Milchvieh | 0,005 |
| | — Kälber und Lämmer | 0,01 |
| | Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) | 0,02 |
| | Andere Alleinfuttermittel | 0,01 |
| | Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer) | 0,05 |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) |
| | Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) | 0,03 |
| | Andere Ergänzungsfuttermittel | 0,005 |
| 2. Blausäure | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Leinsamen — Leinkuchen — Manihot-Erzeugnisse und Mandelkuchen Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Küken | 50 250 350 100 50 10 |
| 3. Freies Gossypol | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Baumwollsaatkuchen Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen — Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber — Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine (ausgenommen Ferkel) | 20 1 200 20 500 100 60 |
| 4. Theobromin | Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder | 300 700 |
| 5. Senföl, flüchtig | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Rapskuchen Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) — Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel | 100 4 000 (ausgedrückt in Allylithiocyanat) 150 (ausgedrückt in Allylithiocyanat) 1 000 (ausgedrückt in Allylithiocyanat) 500 (ausgedrückt in Allylithiocyanat) |
| 6. Vinylthioxazolidon (Vinyl-oxazolidinthion) | Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Legegeflügel | 1 000 500 |
| 7. Mutterkorn (Claviceps purpurea) | Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten | 1 000 |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|---|--|--|
| (1) | (2) | (3) |
| 8. Unkrautsamen und weder gemahlene noch sonst zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt davon: a) <i>Lolium temulentum</i> L. b) <i>Lolium remotum</i> Schrank c) <i>Datura stramonium</i> L. | Alle Futtermittel | 3 000 1 000 1 000 1 000 |
| 9. Rizinus — <i>Rizinus communis</i> L. | Alle Futtermittel | 10 (ausgedrückt in Rizinusschalen) |
| 10. <i>Crotalaria</i> spp. | Alle Futtermittel | 100 |
| 11. Aldrin } } einzeln } oder insgesamt, 12. Dieldrin } berechnet als } Dieldrin | } Alle Futtermittel, ausgenommen: } — Fette | } 0,01 } 0,2 |
| 13. Camphechlor (Toxaphen) | Alle Futtermittel | 0,1 |
| 14. Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxy-chlordan, berechnet als Chlordan) | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette | 0,02 0,05 |
| 15. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT) | Alle Futtermittel ausgenommen: — Fette | 0,05 0,5 |
| 16. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan) | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Mais — Ölsaaten — Alleinfuttermittel für Fische | 0,1 0,2 0,5 0,005 |
| 17. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin) | Alle Futtermittel, ausgenommen — Fette | 0,01 0,05 |
| 18. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachloreoxid, berechnet als Heptachlor) | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette | 0,01 0,2 |
| 19. Hexachlorbenzol (HCB) | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette | 0,01 0,2 |
| 20. Hexachlorcyclohexan (HCH) | | |
| 20.1. alpha-Isomere | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette | 0,02 0,2 |
| 20.2. beta-Isomere | Mischfuttermittel, ausgenommen: — Futtermittel für Milchvieh Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Fette | 0,01 0,005 0,01 0,1 |
| 20.3. gamma-Isomere | Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette | 0,2 2,0 |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|--|--------------------------|--|
| (1) | (2) | (3) |
| <p>C. Botanische Unreinheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aprikose — <i>Prunus armeniaca</i> L. 2. Bittermandel — <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke) 3. Buchecker, ungeschält — <i>Fagus silvatica</i> (L.) 4. Leindotter — <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz 5. Mowrah, Bassia, Madhuca — <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabarorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> (Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller) 6. Purgierstrauch — <i>Jatropha curcas</i> L. 7. Purgierölbaum — <i>Croton tiglium</i> L. 8. Indischer Braunsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. 9. Sareptasenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> 10. Chinesischer Gelbsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin 11. Schwarzer Senf — <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch 12. Abessinischer (äthiopischer) Senf — <i>Brassica carinata</i> A. Braun | <p>Alle Futtermittel</p> | <p>Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein</p> |

(1) Die Mitgliedstaaten können auch einen Fluorhöchstgehalt von 1,25 % des Phosphorgehalts vorschreiben.

(2) Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,5 mg je 1 % Phosphor vorschreiben.

(4) Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,75 mg je 1 % Phosphor vorschreiben.

ANHANG II

TEIL A

(zu Artikel 2a Absatz 2, Artikel 3a, Artikel 3c)

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse | Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel-Ausgangserzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|------------------------------|---|--|
| (1) | (2) | (3) |
| 1. Aflatoxine B ₁ | Erdnüsse, Kokosnußkerne, Palmkerne, Baumwollsaat, Babassusamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung | 0,2 |
| 2. Cadmium | Phosphate | 10 (*) |
| 3. Arsen | Phosphate | 20 |

(*) Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumgehalt von 0,50 mg je 1 % Phosphor vorschreiben.

TEIL B

(zu Artikel 3a Absatz 3)

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
|--|--|
| (1) | (2) |
| A. Stoffe (Ionen oder Elemente) | |
| 1. Arsen | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Phosphate |
| 2. Blei | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 3. Fluor | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 4. Quecksilber | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 5. Nitrite | Fischmehl |
| 6. Cadmium | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen: — Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für Heimtiere |
| B. Erzeugnisse | |
| 1. Aflatoxin B ₁ | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Erdnüsse, Kokosnußkerne, Palmkerne, Baumwollsaat, Babassusamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung |
| 2. Blausäure | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
|--|---|
| (1) | (2) |
| 3. Freies Gossypol | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 4. Senfö1, flüchtig | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 5. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>) | Ungemahlenes Getreide |
| 6. Unkrautsamen und weder gemahlene noch sonst zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt, davon: a) <i>Lolium temulentum</i> L., b) <i>Lolium remotum</i> Schrank, c) <i>Datura stramonium</i> L. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 7. Rizinus — <i>Rizinus communis</i> L. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 8. <i>Crotalaria</i> spp. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 9. Aldrin 10. Dieldrin | } Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 11. Camphechlor (Toxaphen) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 12. Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 13. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 14. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 15. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 16. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlor-epoxid berechnet als Heptachlor) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 17. Hexachlorbenzol (HCB) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 18. Hexachlorcyclohexan (HCH) | |
| 18.1. alpha-Isomere | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 18.2. beta-Isomere | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 18.3. gamma-Isomere | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| C. Botanische Unreinheiten | |
| 1. Aprikose — <i>Prunus armeniaca</i> L. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 2. Bittermandel — <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 3. Buchecker, ungeschält — <i>Fagus silvatica</i> (L.) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 4. Leindotter — <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |

| Stoffe, Erzeugnisse | Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
|--|---------------------------------------|
| (1) | (2) |
| 5. Mowrah, Bassia, Madhuca — <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> (Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller) | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 6. Purgierstrauch — <i>Jatropha curcas</i> L. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 7. Purgierölbaum — <i>Croton tiglium</i> L. | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 8. Indischer Braunsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 9. Sareptasenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 10. Chinesischer Gelbsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 11. Schwarzer Senf — <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |
| 12. Abessinischer (äthiopischer) Senf — <i>Brassica carinata</i> A. Braun | Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse |

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

über eine Beihilfe Deutschlands an die Werkstoff-Union GmbH, Lippendorf
(Sachsen)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/124/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, insbesondere auf die Artikel 1, 5 und 6,

nachdem den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 17. Januar 1995 beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS⁽¹⁾, (nachstehend „der Stahlbeihilfenkodex“) in bezug auf einen Investitionszuschuß von 46 Mio. DM, eine Steuervergünstigung von 17,13 Mio. DM, Ausfallbürgschaften von 62 % eines Betrags von 178,3 Mio. DM, von 62 % eines Betrags von 7 Mio. DM für Investitionen, von 65 % eines Betrags von 25 Mio. DM und von 65 % eines Betrags von 20 Mio. DM für Betriebsmittel zu eröffnen. Diese Maßnahmen wurden für eine Investition in Höhe von 285 Mio. DM gewährt.

Dieser Beschluß wurde Deutschland mit Schreiben vom 2. Februar 1995 mitgeteilt, das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde⁽²⁾.

Deutschland machte mit Schreiben vom 14. März 1995 folgendes geltend:

- die Werkstoff-Union GmbH ist technisch und geschäftlich auf die Erzeugung von Nichteisen(NE)-Metallerzeugnissen aus Nickel, Nickellegierungen und Speziallegierungen, jedoch nicht auf die Herstellung von EGKS-Erzeugnissen ausgerichtet;
- es ist damit zu rechnen, daß in den Jahren 1995 bis 1998 EGKS-Sonderstahl eines abnehmenden Produktionsumfangs hergestellt werden muß, der nach 5 Jahren weniger als 1 % des Umsatzes und 5 % der hergestellten Gesamtmenge, d. h. rund 2 000 Tonnen betragen soll;
- die Investitionsgüter, insbesondere für das Schmelzen, sind für die Herstellung von NE-Erzeugnissen der höchsten Qualität mit Erlösen von 20 000 DM je Tonne ausgelegt;
- ein Vakuum-Lichtbogenofen, ein Vakuum-Mehrkammernofen und zwei Anlagen für das Umschmelzen von Elektroschlacke einer Bestückungsleistung von 1,2 bis 7 Tonnen sind für eine wirtschaftliche Erzeugung von Sonderstahl nicht geeignet;
- die Anlagen für das Umformen durch hydraulische Schmiedepressen und Walzen, für das Vergüten, Entzundern und Glätten entsprechen den Anforderungen hochspezialisierter Hersteller von NE-Metallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.⁽²⁾ ABl. Nr. C 283 vom 27. 10. 1995, S. 5.

Erst nachdem sich der Freistaat Sachsen davon überzeugt hatte, daß die Investitionen für eine Produktionsanlage für Hochqualitäts-NE-Metall bestimmt waren, stimmte er den Beihilfen zu, weshalb Deutschland diese auch nicht gemäß dem Stahlbeihilfenkodex angemeldet hatte.

Das Unternehmen begründet die Notwendigkeit einer vorübergehenden, anteilmäßigen Herstellung von Qualitätsstahl wie folgt:

- es hat keine Erfahrungen mit der Herstellung von NE-Metall und benötigt deshalb eine Einführungszeit;
- die technischen Anlagen benötigen ebenfalls eine Einlaufzeit;
- das Werk und seine Erzeugnisse müssen zertifiziert werden.

In Anbetracht der Absicht des Unternehmens, NE-Erzeugnisse der höchsten Qualität für den internationalen Markt herzustellen, ist Deutschland der Auffassung, daß die Beihilfen nicht dem Stahlbeihilfenkodex unterliegen. Die Tatsache, daß in den ersten vier Betriebsjahren EGKS-Sonderstahl in kleinen Mengen hergestellt werden soll, macht aus der Werkstoff-Union GmbH kein Stahlunternehmen und würde auch nicht die Anwendung des Stahlbeihilfenkodex bedingen.

Bei der Kommission sind folgende Stellungnahmen von Dritten eingegangen:

- am 27. November 1995 ein Schreiben von einem Stahlunternehmen, wonach die Werkstoff-Union GmbH EGKS-Erzeugnisse herstelle und ihre Anlagen hierfür technisch ausgelegt seien. Außerdem hätte die Beihilfe vor dem 30. Juni 1994 angemeldet werden müssen, was nicht der Fall war. Schließlich seien Regionalbeihilfen nach Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex nur für die Modernisierung bestehender und nicht für die Gründung neuer Unternehmen zulässig;
- ebenfalls am 27. November 1995 ein Schreiben von einem weiteren Stahlunternehmen, wonach die Werkstoff-Union im wesentlichen die EGKS-Erzeugnisse rostfreier Stahl und Sonderstahl herstellen würde und der Markt für diese Erzeugnisse weniger als 300 kt pro Jahr in der Gemeinschaft betrage. Die Kapazität der Werkstoff-Union GmbH würde ausreichen, um 17 bis 20 % der gemeinschaftlichen Nachfrage zu decken, womit es zum wichtigsten Hersteller in der Gemeinschaft werden könnte. Außerdem sei die Anmeldung nicht vor dem 30. Juni 1994 erfolgt und könnten regionale Investitionsbeihilfen nur vor dem 31. Dezember 1994 für vereinbar angesehen werden;
- am 9. November 1995 ein Schreiben von einem Stahlerzeugerverband, wonach die Beihilfen mit Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag nicht zu vereinbaren wären und die Werkstoff-Union GmbH mit Mitgliedern des Verbandes im Wettbewerb stünde;
- am 22. November 1995 ein Schreiben von einem Hersteller von Nickellegierungen, wonach die bei der

Werkstoff-Union entstehende Kapazität ausreichen würde, um die Erzeugung von Nickellegierungsstäben in Europa zu beherrschen, und daß auf diesem relativ kleinen Markt (5 000 bis 10 000 Tonnen pro Jahr) bereits Überschußkapazitäten herrschten;

- am 24. November 1995 ein Schreiben von einem anderen Stahlerzeugerverband, wonach die Werkstoff-Union GmbH nach ihren eigenen Angaben die Herstellung und den Verkauf von Halbzeug und rostfreiem Stabstahl sowie Legierungsstahl, d. h. EGKS-Erzeugnisse, beabsichtige. Außerdem bezwecke Artikel 5 dritter Gedankenstrich Stahlbeihilfenkodex die Erleichterung der Umstrukturierung der Stahlindustrie in den neuen Bundesländern, aber keine Unterstützung für den Bau neuer Produktionsanlagen. Bereits ausgezahlte Beihilfen sollten zurückgefordert werden, und bei sämtlichen Bürgschaften handele es sich insgesamt um Beihilfen;
- am 28. November 1995 ein Schreiben einer Ständigen Vertretung eines Mitgliedstaates bei der Europäischen Union, wonach es sich bei der Produktion der Werkstoff-Union GmbH um EGKS-Erzeugnisse handele, und daß neue Produktionskapazitäten durch Beihilfen gefördert worden seien;
- am 30. November 1995 ein Schreiben eines Stahlunternehmens, wonach die Werkstoff-Union GmbH einen Marktanteil von 10 % bei Nickelerzeugnissen erzielen könnte und daß sie dafür eine Kapazität von 3 300 Tonnen pro Jahr benötigen würde. Da die Kapazität des Elektrolichtbogenofens 48 000 Tonnen pro Jahr betrage, würde eine Jahreskapazität von 44 700 Tonnen zur Herstellung von EGKS-Erzeugnissen verbleiben;
- ein Schreiben eines Wettbewerbers, das erst am 5. Dezember 1995, d. h. nach der Einsendefrist, eingetragen wurde.

Die Stellungnahmen wurden Deutschland mit Schreiben vom 15. Januar 1996 übersandt, jedoch nicht durch eine förmliche Antwort erwidert. Mit Schreiben vom 9. und 29. Februar sowie 30. März 1996 erbat Deutschland eine Verlängerung der Frist zur Beantwortung dieser Stellungnahmen mit der Begründung, daß die Arbeitnehmer das Gelände der Werkstoff-Union GmbH besetzt hätten. Mit Telefax vom 19. Juni 1996 wurde Deutschland mitgeteilt, daß die Kommission deren Stellungnahme binnen fünf Arbeitstagen erwarte und daß sie eine endgültige Entscheidung erlassen würde, auch wenn keine Stellungnahmen eintreffen würden.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1996, registriert am 17. Juli 1996, informierte Deutschland die Kommission, daß die Werkstoff-Union GmbH am 5. März 1996 einen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt und das Amtsgericht Leipzig am gleichen Tag die Sequestration angeordnet hat. Die Kommission wurde ferner davon unterrichtet, daß die Werkstoff-Union am 5. März 1996 ihre Produktion eingestellt hat.

Zur Unterrichtung der Kommission fügte Deutschland seinem Telefax vom 16. Juli 1996 ein Positionspapier der Werkstoff-Union GmbH bei, welches unter anderem die Information enthielt, daß das Gesamtvollstreckungsverfahren am 1. Mai 1996 eröffnet wurde.

Deutschland war entweder nicht in der Lage oder nicht willens, das Papier als seine eigene Stellungnahme der Kommission zu übermitteln. Es hat das Schreiben des Unternehmens der Kommission lediglich zur Information übermittelt, ohne sich dieses ausdrücklich oder implizit als seine Stellungnahme zu eigen zu machen. Daher kann das Dokument nicht als Stellungnahme Deutschlands im Rahmen des Verfahrens angesehen werden.

Der Beschluß, das Verfahren zu eröffnen, wird dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Der Beihilfempfänger, in diesem Falle die Werkstoff-Union GmbH, ist ein Drittbetroffener, der seine Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgeben kann. Wie oben ausgeführt, wurde die Entscheidung zur Verfahrenseröffnung am 27. November 1995 veröffentlicht. Das Positionspapier der Werkstoff-Union GmbH hat die Kommission erst am 17. Juli 1996, also deutlich zu spät, erreicht. Folglich ist das der Kommission übermittelte Papier der Werkstoff-Union GmbH nicht zu berücksichtigen.

II

Mit den Investitionen der Werkstoff-Union GmbH werden Kapazitäten zur Herstellung von EGKS-Erzeugnissen einschließlich des Schmelzens von Stahl, des Stranggießens von Halbzeug und des Walzens von Stäben geschaffen.

Zusätzlich zu der Tatsache, daß die Werkstoff-Union GmbH über Kapazitäten zur Herstellung von EGKS-Erzeugnissen aufgrund von staatlich geförderten Investitionen verfügt, geht aus dem Schreiben Deutschlands vom 14. März 1995 hervor, daß davon auszugehen sei, daß die Werkstoff-Union GmbH in den Jahren 1995 bis 1998 EGKS-Sonderstahl in kleinem Umfang erzeugen würde. Die Kommission teilt nicht die Auffassung Deutschlands hinsichtlich des Umfangs dieser Produktion. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 teilte Deutschland der Kommission die von dem Unternehmen für die Jahre 1995 bis 1999 angesetzten Produktionsmengen mit. Demnach sollen in den Jahren 1995 12 000 Tonnen, 1996 20 000 Tonnen, 1997 19 000 Tonnen, 1998 14 000 Tonnen und 1999 2 000 Tonnen Sonderstahl erzeugt werden. Der mögliche Anteil von Nicht-EGKS-Sonderstahl konnte dabei nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Ausgehend von diesen Zahlen und lediglich der Möglichkeit, daß Nicht-EGKS-Sonderstahl erzeugt werden könnte, ist der anzunehmende Produktionsumfang von EGKS-Stahl für die Kommission erheblich.

In ihrer Kundenbroschüre zählt Werkstoff-Union GmbH zu ihren Erzeugnissen Stranggußknüppel, -blöcke und -brammen, gewalzte Langerzeugnisse in Größen zwischen

40 und 140 mm sowie Vorbleche und damit Erzeugnisse, die in der Anlage 1 zum EGKS-Vertrag aufgeführt sind.

Die Werkstoff-Union GmbH meldet ihre EGKS-Produktion der Kommission vierteljährlich an und zahlt eine Umlage gemäß Artikel 49 EGKS-Vertrag.

Hieraus ist zu schließen, daß es sich bei der Werkstoff-Union GmbH um ein EGKS-Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag handelt und daß die von Deutschland gewährte Beihilfe unter das allgemeine Beihilfeverbot nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag fällt.

Gemäß dem Stahlbeihilfenkodex können bestimmte Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt für Stahl vereinbar angesehen werden. Die Artikel 2, 3 und 4 Stahlbeihilfenkodex kommen hierbei nicht in Betracht, da die Beihilfen weder für Forschung und Entwicklung, noch für den Umweltschutz, noch für Stilllegungen bestimmt sind.

Gemäß Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex können Beihilfen an Stahlunternehmen für Investitionen im Rahmen allgemeiner Regionalbeihilferegulungen bis zum 31. Dezember 1994 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, sofern das begünstigte Unternehmen in den neuen Bundesländern angesiedelt ist und mit der Beihilfe ein Abbau der Gesamtproduktionskapazität im Gebiet der neuen Länder einhergeht.

Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex ist in Verbindung mit Abschnitt II seiner Präambel zu sehen. Gemäß Absatz 4 des genannten Abschnitts II sind Regionalbeihilfen als Ausnahmen anzusehen, deren Fortführung über die für die Modernisierung der Stahlwerke auf drei Jahre festgesetzte Frist hinaus nicht zu rechtfertigen ist. Die Anwendung von Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex wurde deshalb zeitlich befristet, weil das verfolgte Ziel, nämlich die Modernisierung vorhandener Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vollzogen werden muß. Hieraus wird deutlich, daß Investitionsbeihilfen im Sinne von Artikel 5 Beihilfen für die Modernisierung vorhandener Stahlwerke und nicht für die Schaffung neuer EGKS-Produktionskapazitäten sein müssen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex dürfen regionale Investitionsbeihilfen für Stahlunternehmen in Deutschland, unabhängig davon, ob die Beihilfe bei rechtzeitiger Anmeldung zulässig gewesen wäre, nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr für mit dem Gemeinsamen Markt für Stahl vereinbar erklärt werden.

Die Investitionsbeihilfe wurde in Form eines Investitionszuschusses von 46 Mio. DM, einer Steuervergünstigung von 17,13 Mio. DM, Ausfallbürgschaften von 62 % eines Betrags von 178,3 Mio. DM und von 62 % eines Betrags von 7 Mio. DM gewährt. Sowohl der Investitionszuschuß als auch die Steuervergünstigung sind staatliche Beihilfen, da sie eine Vergabe öffentlicher Mittel an den Begünstigten und die Zusage des Staates bedingen, in Höhe der Vergünstigung keine Steuern zu erheben. Die Ausfallbürgschaften enthalten staatliche Beihilfen. In ihrem Schreiben SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 hat die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, daß nach ihrer Auffassung sämtliche vom Staat direkt erteilt oder durch ihn an Finanzinstitute dele-

gierten Bürgschaften unter das Verbot von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser Auffassung bei der Anwendung des EGKS-Vertrages und seines abgeleiteten Rechts abzuweichen. Deutschland konnte keinen Nachweis dafür erbringen, daß diese Bürgschaften keine staatlichen Beihilfen enthalten oder gemäß dem Stahlbeihilfenkodex freistellbar wären.

Da die Investition für die Schaffung neuer Kapazitäten und nicht für die Modernisierung einer bestehenden Anlage bestimmt ist, sind diese Beihilfen nicht vor der Anwendung von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag durch Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex geschützt. Doch selbst wenn diese Beihilfen grundsätzlich gemäß Artikel 5 Stahlbeihilfenkodex zulässig wären, kann die Kommission sie nicht für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, da gemäß den Artikeln 1 und 5 Stahlbeihilfenkodex die Vereinbarkeit nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr gegeben ist.

Die Investitionsbeihilfen fallen somit unter das Verbot von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag.

Die Ausfallbürgschaften in Höhe von 65 % eines Betrags von 25 Mio. DM und von 65 % eines Betrags von 20 Mio. DM für Betriebsmittel enthalten staatliche Beihilfen. Deutschland hat kein Argument vorgebracht, das eine andere Schlußfolgerung nahelegen würde. Diese Beihilfe fällt unter das Verbot von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag, da nach dem Stahlbeihilfenkodex staatliche Beihilfen für Betriebsmittelzwecke nicht erlaubt sind.

III

Die beschriebene staatliche Beihilfe wurde ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Kommission gewährt und ist damit als unrechtmäßig anzusehen. Sie ist mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 1 Absatz 1 Stahlbeihilfenkodex unvereinbar und gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag untersagt. Daher muß sie zurückgefordert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Investitionszuschuß von 46 Mio. DM, die Steuervergünstigung von 17,13 Mio. DM und das Beihilfeelement in den Ausfallbürgschaften von 62 % eines Betrags von 178,3 Mio. DM, von 62 % eines Betrags von 7 Mio. DM, von 65 % eines Betrags von 25 Mio. DM und von 65 % eines Betrags von 20 Mio. DM des Freistaates Sachsen zugunsten des EGKS-Stahlunternehmens Werkstoff-Union GmbH sind mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbarende und mit dem EGKS-Vertrag sowie der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS verbotene staatliche Beihilfen.

Artikel 2

Deutschland muß die Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen zurückfordern. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts, wobei Zinsen, deren Satz anhand des für die Bewertung von Regionalbeihilferegulungen verwendeten Bezugssatzes errechnet wird, ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe fällig werden.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission binnen zwei Monaten von der Bekanntgabe dieser Entscheidung die zur Erfüllung von Artikel 2 getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1997

zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen

(97/125/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1965 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem amtlichen Etikett gemäß der Richtlinie 66/401/EWG und der Richtlinie 69/208/EWG versehen sind.

Die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts kann jedoch genehmigt werden.

Die Kommission hat mit der Entscheidung 80/755/EWG⁽⁴⁾, Entscheidung geändert durch die Entscheidung 81/109/EWG⁽⁵⁾, bereits eine solche Genehmigung für Getreidesaatgut und mit der Entscheidung 87/309/EWG⁽⁶⁾, Entscheidung geändert durch die Entscheidung 88/493/EWG⁽⁷⁾, für Saatgut von bestimmten Futterpflanzen erteilt.

Gemäß den vorgenannten Entscheidungen wurden die Genehmigungen unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, die sicherstellen, daß die Verantwortung weiterhin bei der Anerkennungsstelle liegt.

Diese Regelung hat sich bewährt.

Es empfiehlt sich nunmehr, eine entsprechende Genehmigung für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zu erteilen.

Bei Futterpflanzen ist außerdem die Genehmigung auf alle unter die Richtlinie 66/401/EWG des Rates fallenden Arten auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe von Absatz 2 ermächtigt, die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen der Kategorien „Basissaatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ unter amtlicher Überwachung vorzusehen.
- (2) Für die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung gelten folgende Voraussetzungen:
- Die vorgeschriebenen Angaben werden in unverwischbarer Farbe auf die Verpackung aufgedruckt oder aufgestempelt;
 - Anordnung und Farbe des Aufdrucks oder Stempels entsprechen dem Modell des in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Etiketts;
 - von den vorgeschriebenen Angaben werden zumindest die in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Nummern 3 und 4 der Richtlinie 69/208/EWG vorgesehenen Angaben bei der Probenahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie angebracht, die Anbringung wird von amtlicher Seite oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen;
 - neben den vorgeschriebenen Angaben trägt jede Verpackung eine amtlich zugeteilte Ordnungsnummer, die von der Druckerei unverwischbar auf die Verpackung aufgedruckt oder gestempelt wird; die Druckerei teilt der Anerkennungsstelle Zahl und Seriennummern der ausgegebenen Verpackungen mit;
 - die Anerkennungsstelle führt über die Menge des so gekennzeichneten Saatguts einschließlich der Zahl und Größe der Packungen je Partie sowie über die unter Buchstabe d) genannten Seriennummern Buch;
 - die Buchhaltung der Erzeuger wird von der Anerkennungsstelle überprüft.

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(2) ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 207 vom 9. 8. 1980, S. 37.

(5) ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1981, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 155 vom 16. 6. 1987, S. 26.

(7) ABl. Nr. L 261 vom 21. 9. 1988, S. 27.

Artikel 2

Die Entscheidung 87/309/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Saatgut von Futtererbsen und Ackerbohnen“ durch die Worte „Saatgut von Futterpflanzen“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung Gebrauch

machen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
